

# Nds. Gaststättengesetz

## Merkblatt für Gaststättenbetreiber

Anzeigespflichtig ist,

wer

- eine neue Gaststätte eröffnen möchte,
- eine bestehende Gaststätte übernehmen möchte,
- kurzzeitig ein Gaststättengewerbe betreiben möchte (Osterfeuer, Zeltfeste, Konzerte, Sportveranstaltungen, Dorffeste, etc.),

hat diese Absicht der Gaststättenbehörde mindestens vier Wochen vor dem erstmaligen Anbieten von Getränken oder zubereiteten Speisen anzuzeigen.

§ 2 Niedersächsisches Gaststättengesetz (NGastG)

Die Anzeigepflicht besteht auch für

- den Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle,
- für die Verlegung der Betriebsstätte, sowie
- für die Ausdehnung des Angebotes auf alkoholische Getränke oder zubereitete Speisen.

Wird bei einer juristischen Person, die ein Gaststättengewerbe betreibt, eine andere Person zur Vertretung berufen, so ist dies unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Gaststättenbehörden sind die Städte und Gemeinden.

Gaststättenbehörde für das Gebiet der Gemeinde Emmerthal ist die Gemeinde Emmerthal, Berliner Straße 15, 31860 Emmerthal.

### **Gaststätten mit Alkoholausschank**

Wenn der Gewerbetreibende auch alkoholische Getränke anbieten will, hat er zugleich mit der Anzeige grundsätzlich

1. einen Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Behörde und
2. eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister der Gaststättenbehörde vorzulegen.

### **Beteiligung weiterer Behörden**

Die Gaststättenbehörde leitet eine Durchschrift der Anzeige an Fachbehörden wie die Bauaufsicht, den Immissionsschutz, das Finanzamt sowie die Lebensmittelüberwachung des Landkreises weiter. Auch wenn diese Behörden in eigener Zuständigkeit die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften kontrollieren, so empfiehlt sich eine möglichst frühzeitige Kontaktaufnahme, um sich bereits im Planungsstadium beraten zu lassen und so unnötige Kosten in der Ausführung zu vermeiden.

Bei einer Veranstaltung in einem Gebäude ist ggf. auch eine Nutzungsänderung beim Landkreis Hameln-Pyrmont zu beantragen.



**Ansprechpartnerin bei der Bauaufsicht:**

Frau Witschorek (Bauordnungsrecht), Telefon 05151 / 903 - 4214

Herr Stade (Zeltabnahme), Telefon 05151 / 903 - 4212

**Ansprechpartner bei der Lebensmittelüberwachung:**

Zentrale Rufnummer vom Landkreis

Telefon 05151 / 903 - 0

**Gebühren:**

Für die rechtzeitige Anzeige für eine Gaststätte ohne Alkoholausschank beträgt die Gebühr 33,50 €, mit Alkoholausschank bei gleichzeitiger Vorlage der Auskunft aus dem Gewerbezentralregister und des Nachweises über die Beantragung des Führungszeugnisses 67,00 €. Werden die Auskunft aus dem Gewerbezentralregisters und der Nachweis über die die Beantragung des Führungszeugnisses nicht gleichzeitig mit der Anzeige vorgelegt, erhöht sich die Gebühr von 67,00 € auf 93,00 €

Wenn die 4-Wochen-Frist des § 2 NGastG nicht eingehalten wird, erhöht sich die Gebühr – je nach Einzelfall – um bis zu 112,00 Euro. Zusätzlich drohen die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens und die Festsetzung eines Bußgeldes.